

**An
Stadt Falkensee
Stadtplanung
Falkenhagener Straße 43/49
14612 Falkensee**

Falkensee, den 05.12.2024

**Stellungnahme der BISF zur Öffentlichkeitsbeteiligung am Entwurf des
Lärmaktionsplans 4. Stufe der Stadt Falkensee**

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

die Bürgerinitiative Schönes Falkensee e. V. (BISF) nimmt zum Entwurf des Lärmaktionsplans 4. Stufe der Stadt Falkensee – kurz LAP – wie folgt Stellung.

Wie bereits in den BISF-Stellungnahmen zu den Stufen 2 und 3 des Lärmaktionsplans der Stadt Falkensee richten wir unser Hauptaugenmerk auf die Vorgabe der Ausweisung von „Ruhigen Gebieten“ in der Lärmaktionsplanung. Das Falkenseer Stadtgebiet und seine unmittelbare und weitere Umgebung sind als „Speckgürtel der Hauptstadt Berlin“ und deren Expansionsdrang vielfältigen An- und Herausforderungen aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft unterworfen.

Im Instrument der „Ruhigen Gebiete“ in der Lärmaktionsplanung erkennen wir ein sinnvolles Instrument zum Ausgleich und Schutz von Mensch und Tier, Landschaft und Natur. Die Vermeidung von Lärm ist ein wichtiger Faktor für die Lebensqualität der Menschen in unserer Stadt. Mit dem Schutz vor und der Vermeidung und Verringerung von Lärmquellen leistet die Stadt eine wichtige gesundheitliche Vorsorge für ihre Bürgerinnen und Bürger.

Zum Inhalt:

- 1. Grundsätzliches zu „Ruhigen Gebieten“**
- 2. Bezug zum Grün- und Freiraumkonzept der Stadt Falkensee**
- 3. Gebot der überörtlichen Zusammenarbeit**
- 4. Vorschläge für Ruhige Gebiete in Falkensee**
- 5. Weitere Hinweise und Anmerkungen**

1. Grundsätzliches zu „Ruhigen Gebieten“

a) In Anhang V der einschlägigen Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie) ist unter „Mindestanforderungen für Lärmaktionspläne“ die Anforderung aufgenommen, dass die Aktionspläne mindestens folgende Angaben und Unterlagen enthalten müssen:

„die Maßnahmen, die die zuständigen Behörden für die nächsten fünf Jahre geplant haben, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete.“

In § 47d Absatz 2 des deutschen Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) steht entsprechend: *„Die Lärmaktionspläne haben den Mindestanforderungen des Anhangs V der Richtlinie 2002/49/EG zu entsprechen ... Ziel dieser Pläne soll es auch sein, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen.“*

→ **Im Kapitel 4.4 des Entwurfs des LAP Stufe 4 werden keine Vorgaben gemacht, wie Ruhige Gebiete gemäß den Richtlinien zur Lärmaktionsplanung ausgewiesen werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Lärmkarten für Falkensee vorliegen. Die Richtlinien zur Lärmaktionsplanung ermöglichen es aber Kommunen, Ruhige Gebiete nach eigener Ortskenntnis auszuweisen. Wir fordern daher von der Stadtverwaltung, wie angeführt zum wiederholten Male, eine explizite Ausweisung Ruhiger Gebiete.**

b) Die einschlägigen LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz – Dritte Aktualisierung 09/2022, Kap. 11 – stellen fest (hierbei UBA = Umweltbundesamt):

„Die Identifizierung und Ausweisung von ruhigen Gebieten ist der UBA-Lärmbilanz 2020 zufolge der bislang am häufigsten vernachlässigte Aspekt in Lärmaktionsplänen. Die für die Lärmaktionsplanung zuständigen Behörden sollten daher bei der Aufstellung und Überprüfung von Lärmaktionsplänen verstärktes Augenmerk auf den Schutz ruhiger Gebiete legen, auch um EU-rechtliche Defizite abzuwenden.“

→ **Wir bitten die Stadtverwaltung, dieser Aufforderung nachzukommen, um das auch hier vorliegende Defizit zu beheben.**

c) Die Fachbroschüre für die Lärmaktionsplanung vom Umweltbundesamt „Ruhige Gebiete“ (2018) stellt fest (Seite 22):

„Die Frage, ob und ggf. welche ruhigen Gebiete festgesetzt werden können, muss im Rahmen des Lärmaktionsplans geklärt werden. Die Planungsträger sind nicht frei, das Thema ruhige Gebiete auszuklammern.“

→ **Wir sehen es als erforderlich und geboten an, die Hinweise des Umweltbundesamtes ernst zu nehmen und Ruhige Gebiete im Lärmaktionsplan eindeutig festzusetzen.**

d) Das brandenburgische Ministerium schrieb uns mit konkretem Bezug zum Falkenseer LAP:

„Hinsichtlich der zur Festlegung Ruhiger Gebiete bestehenden Fragen habe ich eingeschätzt, dass die Kommune gemäß der Ergänzung der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung einen großen Handlungsspielraum hat. Dieser bezieht sich auf die Definition von Mindestgrößen für Ruhige Gebiete (auf dem Land), ggf. auf die Definition von speziellen Kriterien im Übergang vom Ballungsraum in den ländlichen Bereich bis hin zur Definition kleinerer innerörtlicher ruhiger Bereiche, die von der Bevölkerung als ruhig empfunden werden. ... Die Auswahl kann entweder aufgrund von Ortskenntnis und Vorwissen über die herrschende Lärmbelastung oder durch Ausbreitungsrechnung erfolgen. Meist ist die Bewusstheit der Abwesenheit von relevanten Lärmeinwirkungen in einem Gebiet bereits Teil der allgemeinen Ortskenntnis der Bevölkerung einer Kommune.“

Das zuständige brandenburgische Landesamt für Umwelt führt zu Ruhigen Gebieten aus:

„Eine weitere Aufgabe der Lärmaktionsplanung ist der Schutz „ruhiger Gebiete“. Als ruhige Gebiete kommen beispielsweise großflächige Gebiete oder auch kleinflächige Gebiete wie Parks oder Grünanlagen in Betracht, die keinem relevanten Umgebungslärm ausgesetzt sind. Entsprechend den Zielsetzungen der Umgebungslärmrichtlinie dient die Ausweisung ruhiger Gebiete der Vorsorge gegen Umgebungslärm.“

→ **Wir erwarten deshalb, dass die Stadt Falkensee den Vorgaben des Ministeriums und des Landesamtes folgt und Ruhige Gebiete unter Anwendung der Ortskenntnis festlegt.**

e) Die von der Falkenseer Stadtverordnetenversammlung (SVV) am 27.05.2020 beschlossene Drucksache DS 7876 Ä zum Beschluss des LAP Stufe 3 enthält die Vorgaben:

„Die Stadt Falkensee wird „ruhige Gebiete“ ... identifizieren und ... in die fortzuschreibende Lärmaktionsplanung einbeziehen.“

„Die Stadt Falkensee wird im Nachgang zum aktuellen Beschluss in der zeitnahen Fortschreibung des LAP potentiell Ruhige Gebiete ... identifizieren und diese der SVV zur Beschlussfassung vorlegen.“

„Die Stadtverwaltung wird beauftragt, zeitnah „ruhige Gebiete“ ... zu identifizieren ... und die Vorschläge ... in die fortzuschreibende Lärmaktionsplanung einzubeziehen.“

→ **Wir fordern die Stadtverwaltung auf, diese Beschlüsse ihrer Stadtverordneten umzusetzen und Ruhige Gebiete im Sinne des LAP zu identifizieren.**

Demnach ist Kapitel 4.4 des vorliegenden LAP-Entwurfs Stufe 4 anzupassen und um ruhige Gebiete zu ergänzen. Dabei sind die Vorgaben, die im LAP selbst in den Abschnitten 1 („Die Lärmaktionsplanung soll nicht nur Lärm mindern, sondern auch ruhige Gebiete schützen“) sowie 4.4.1 und 4.4.2 zutreffend formuliert sind, schlicht umzusetzen.

2. Bezug zum Grün- und Freiraumkonzept der Stadt Falkensee

Das Grün- und Freiraumkonzept (GFK) der Stadt Falkensee (2023), das mit einer großen Öffentlichkeitsbeteiligung entwickelt und der SVV zur Kenntnis gegeben worden ist, ist eine durchaus geeignete Grundlage, um hieraus ruhige Gebiete abzuleiten. Es verwundert, dass diese wenig aufwändige Transformation in den LAP nicht vorgenommen wurde. Die Grundlagen sind weitgehend vorhanden!

Interessanterweise gibt das Grün- und Freiraumkonzept Auskunft darüber (in Abschnitt 5.5), dass ruhige Gebiete ursprünglich sogar in diesem Konzept behandelt werden sollten, dass dies dann aber der Erstellung eines LAP vorbehalten sein sollte:

Die Identifizierung von ‚Ruhigen Gebieten‘ und die Schaffung von ‚Innerstädtischen Ruhe-Oasen‘ war ein Teil der beauftragten Konzeptentwicklung. Da die Ausweisung ‚Ruhiger Gebiete‘ explizit Teil der Erstellung eines Lärmaktionsplans ist und in der informellen Konzeptentwicklung zu den Grün- und Freiräumen nicht bearbeitet werden kann, wurde die Begrifflichkeit im Planungsprozess geändert. Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden Kriterien für ‚Innerstädtische Ruhe-Oasen‘ und ‚Ruhige Erholungsräume in der Landschaft‘

Insofern war dort schon angedeutet, dass die Ausweisung ruhiger Gebiete im nächsten Prozess, nämlich bei der Erarbeitung des vorliegenden Falkenseer LAP zu passieren hat. Zudem hat das Grün- und Freiraumkonzept der Stadt sogar ruhige Gebiete in der Umgebung explizit ausgewiesen (Abschnitt 1.2.5):

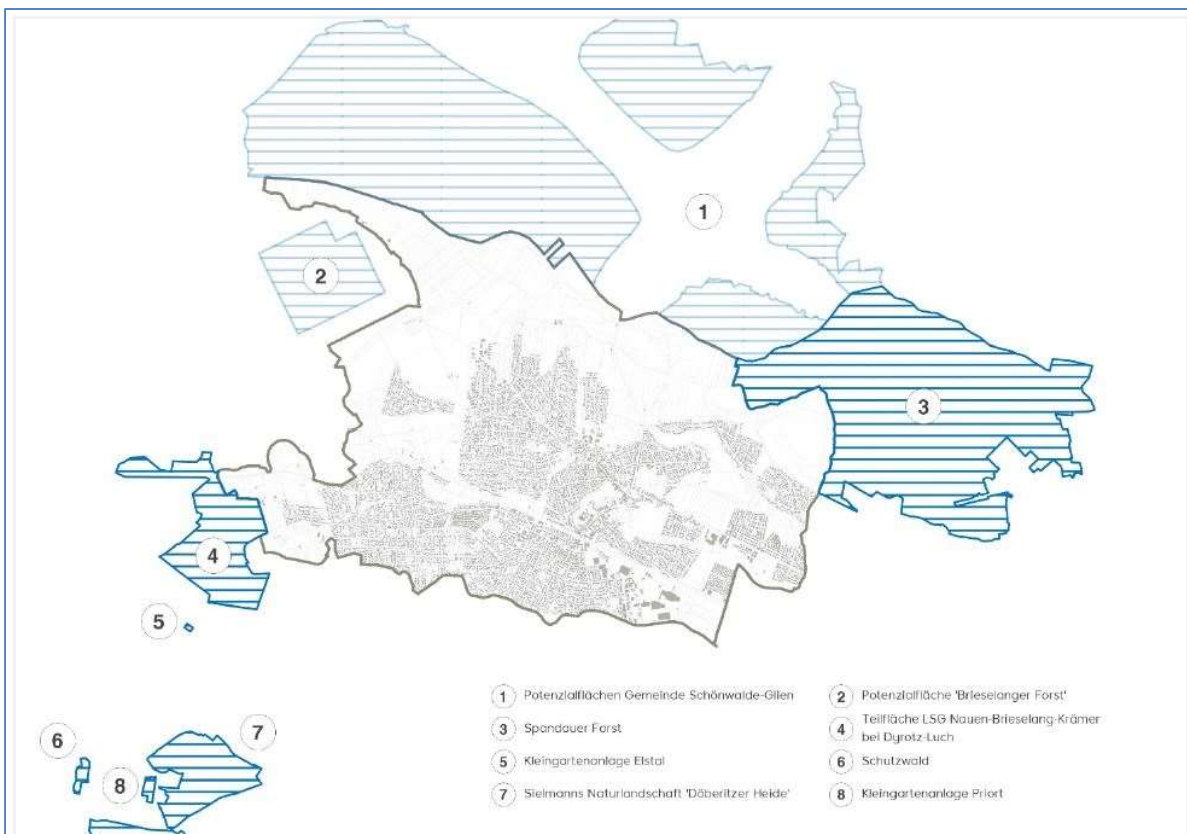


Abbildung 3 | Ruhige Gebiete und potenziell ruhige Gebiete im Umkreis der Gemeinde Falkensee

Deutlich sichtbar ist in der rechten Seite der Grafik beispielsweise das schon lange festgesetzte ruhige Gebiet „Spandauer Forst“ in Berlin. Es wäre hilfreich gewesen, wenn auch im LAP der Stadt Falkensee auf die benachbarten ruhigen Gebiete eingegangen wird und diese nicht „totgeschwiegen“ werden. Ruhige Gebiete enden nicht plötzlich an der Stadtgrenze!

→ **Wir regen an, diesen Abschnitt aus dem Grün- und Freiraumkonzept in den LAP zu übernehmen.**

Im Prinzip wurde der Auswahlprozess von ruhigen Gebieten im Grün- und Freiraumkonzept der Stadt schon vorgenommen. Gemäß dem „Flussdiagramm für den Auswahlprozess von ruhigen Gebieten“ des UBA (Fachbroschüre für die Lärmaktionsplanung „Ruhige Gebiete“, 2018) sind die ersten vier Phasen zusammen mit der Lärmkartierung im LAP erledigt:



Die Beteiligung der Öffentlichkeit (Phase 4) ist im Rahmen des Grün- und Freiraumkonzepts bereits erfolgt. Jetzt müssen nur noch explizit die entsprechenden Flächen als ruhige Gebiete benannt werden. Dies ist im LAP nachzuholen. Danach ist als letzter Schritt der Beschluss der SVV über den LAP inklusive der ruhigen Gebiete zu fassen.

2. Gebot der überörtlichen Zusammenarbeit

Im Lärmaktionsplan der Stadt Falkensee fehlt ein Hinweis auf angrenzende ruhige Gebiete. Denn sinnhafterweise können auch stadt- bzw. länderübergreifende ruhige Gebiete ausgewiesen werden, die eine gewisse Größe erreichen. Nirgends ist gesagt, dass ruhige Gebiete an Landesgrenzen aufhören müssen. Der Spandauer Forst in **Berlin** wurde von der Berliner Senatsverwaltung längst als ruhiges Gebiet deklariert (siehe Tabelle unten aus dem Lärmaktionsplan Berlin, Ziffer 6); er reicht bis an die Landesgrenze und damit an die Stadtgrenze von Falkensee heran. Mit dem Spandauer Forst und dem sich direkt anschließenden Gebiet zwischen Falkensee und Schönwalde würde sich erst recht ein sehr großer zusammenhängender ruhiger Freiraum ergeben, der als ruhiges Gebiet im Sinne der Lärmschutzverordnung prädestiniert wäre.

■ Tabelle 41: Ruhige Gebiete in Berlin (zusammenhängende Naturräume)

1	Berliner Stadforst (Treptow-Köpenick), inkl. Landschaftsschutzgebiete Erpetal und Neue Wiesen sowie Naturschutzgebiet Wilhelmshagen-Woltersdorfer Dünenzug	2.676 ha
2	Landschaftsschutzgebiet Grunewald, inkl. Naturschutzgebiete Langes Luch, Riemeisterfenn, Barssee und Pechsee, Grunewaldsee, Postfenn, Sandgrube im Jagen 86 des Grunewaldes, Teufelsfenn	3.063 ha
3	Landschaftsschutzgebiet Tegeler Forst	1.435 ha
4	Landschaftsschutzgebiete Tegeler Fließ, Blankenfelde und Lübarser Felder sowie Kalktuffgelände und Niedermorrwiesen am Tegeler Fließ,	1.335 ha
5	Landschaftsschutzgebiete Düppeler Forst, inkl. Naturschutzgebiete Pfaueninsel, Großes Fenn und Bäkewiese	1.332 ha
6	Landschaftsschutzgebiete Spandauer Forst und Eiskeller, inkl. Naturschutzgebiete Großer und Kleiner Rohpflu und Teufelsbruch und Nebenmoore	1.250 ha

Für die nördlich an Falkensee angrenzende Gemeinde **Schönwalde-Glien** gilt Ähnliches. Hier sind zwar keine ruhigen Gebiete im dortigen LAP abschließend festgesetzt, sie sind bislang nur als potenzielle ruhige Gebiete dargestellt. Es handelt sich um die in der folgenden Grafik auszugsweise grün markierten Flächen (rechts unten der Ortsteil Schönwalde-Siedlung):



Grün = ruhige Gebiete in Schönwalde-Glien (Quelle: Lärmaktionsplan (Stufe 3) der Gemeinde Schönwalde-Glien)

Im Lärmaktionsplan (Stufe 3) der Gemeinde Schönwalde ist in Abschnitt 4.4 festgehalten: „Die dargestellten grün eingefärbten Flächen kämen in der Gemeinde Schönwalde-Glien für die Ausweisung ruhiger Gebiete in Betracht.“

Die untere – südliche – Begrenzung der Grafik bildet die Stadtgrenze zu Falkensee. Es ist zu sehen, dass mit Ausnahme der Landesstraße L 20 (rot plus orange-farbener Korridor) die grünen Flächen potenzielle ruhige Bereiche in Schönwalde Siedlung darstellen, die direkt an das Gebiet der Stadt Falkensee anschließen.

→ Im Lärmaktionsplan der Stadt Falkensee ist auf das Ruhige Gebiet Spandauer Forst in Berlin hinzuweisen, das bis an die Stadtgrenze heranreicht. Gleiches gilt für die umliegenden Gemeinden auf Brandenburger Seite. Die eigenen Flächen lassen sich so im Sinne der Zielsetzungen der Umgebungslärmrichtlinie und der Regionalplanung sinnvoll erweitern, Ausweisungen und Maßnahmen gewinnen überörtliche Synergien. Ruhige Gebiete machen nicht an Ländergrenzen Halt.

Die BISF regt an, dass die überörtliche Zusammenarbeit auch in Sachen Lärmaktionsplanung etwa über den Regionalpark Osthavelland-Spandau oder die Kommunale Arbeitsgemeinschaft (KAG) Wirtschaftsregion Osthavelland forciert wird.

4. Vorschläge zu ruhigen Gebieten

Das Umweltbundesamt benennt in seiner Fachbroschüre für die Lärmaktionsplanung „Ruhige Gebiete“ (2018) die folgenden drei gängigen Kategorien von ruhigen Gebieten:

Gängige Kategorien von ruhigen Gebieten

	Innerstädtische Erholungsflächen, Stadtoasen	Ruhiges Gebiet, ruhiger Stadtraum	Landschaftlich geprägte Erholungsräume
Akustische Kriterien	L _{DEN} 55 dB(A) bis L _{DEN} 60 dB(A) oder in der Kernfläche um 6 dB(A) leiser als im am stärksten belasteten Bereich	L _{DEN} 50 dB(A) bis L _{DEN} 55 dB(A)	L _{DEN} 40 dB(A) bis L _{DEN} 50 dB(A)
Flächennutzung	Grünflächen, Parks, Friedhöfe, Spielplätze, Kleingärten, Altenheime	Wald, Grünflächen, Parks, Feld, Flur und Wiesen	Naturschutzgebiete, Landwirtschaft, Wald, Wasser, Moore
Mindestgröße	bis 30 ha	3 bis 400 ha	30 bis 6.400 ha
Lage, Einzugsgebiet, Zugänglichkeit	Wohngebietsnah, fußläufig erreichbar		
Zusammenfassung	Innerstädtische Grünflächen und Parks als Ruheoasen für die Anwohnenden	Mittelgroße Naturflächen, die Anwohnenden zur Erholung dienen und ruhiger sind als Stadtoasen	Große, außerhalb der Innenstadt gelegene Flächen

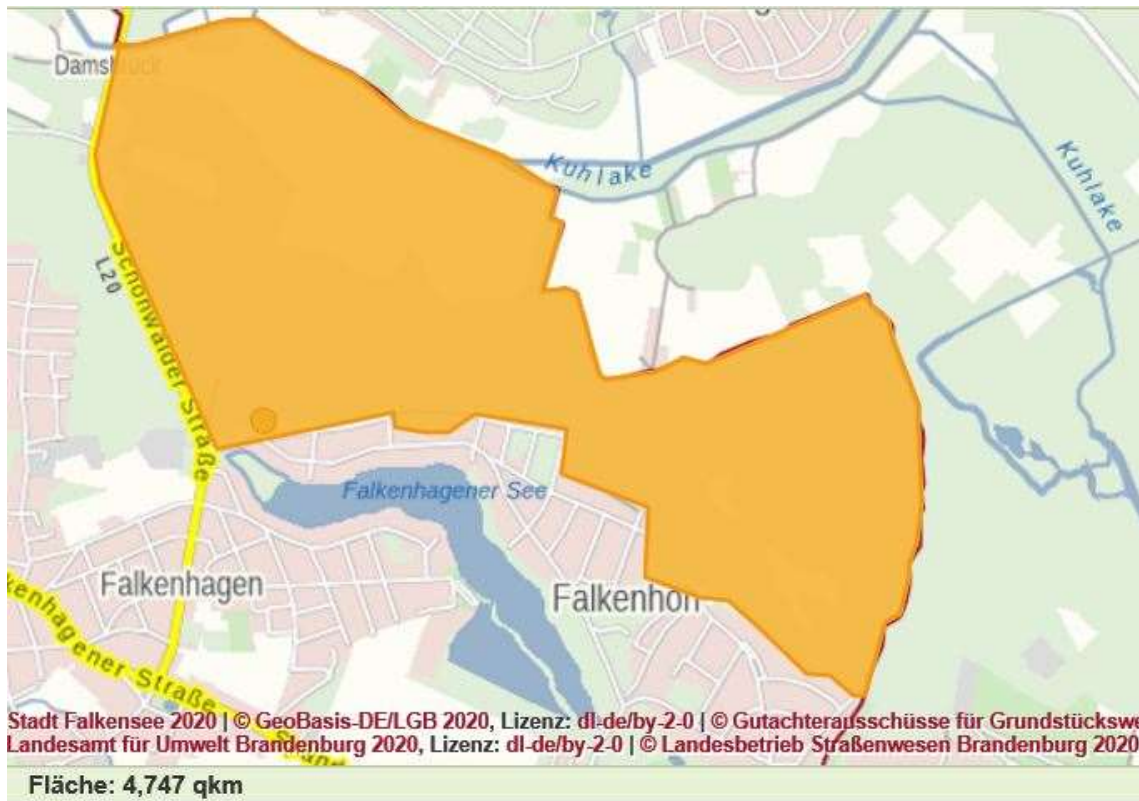
Wir beziehen uns im Folgenden auf die dritte Kategorie, auf großräumige „landschaftlich geprägte Erholungsräume“, da die ersten beiden Kategorien bereits im Grün- und Freiraumkonzept (GFK) der Stadt definiert und mit Steckbriefen hinterlegt wurden. Für die größeren „Potentialflächen“ fehlt dies im GFK, wobei es sich hier im Wesentlichen um die grün umrandeten Flächen handelt, etwa in Erläuterungsplan 6.

Die BISF e. V. hat bereits in ihrer Stellungnahme zum LAP Stufe 3 Räume festgestellt, die den an verschiedenen Stellen genannten qualitativen Kriterien für ruhige Gebiete entsprechen und die eine signifikante Größe aufweisen oder mit größeren Flächen gebietsübergreifend zusammenhängen. Wir haben diese Flächen bereits weitgehend in unserer Kommentierung zum LAP im Jahr 2020 vorgebracht und fühlen uns durch die Untersuchungen im Grün- und Freiraumkonzept der Stadt vollständig bestätigt.

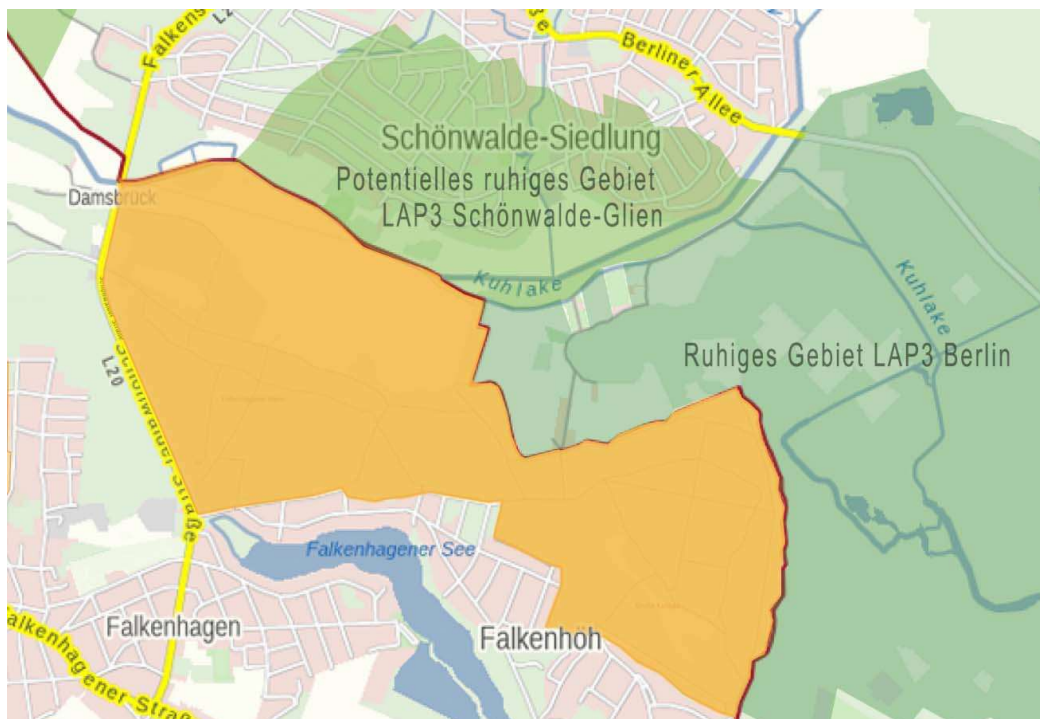
Als Ruhige Gebiete wurden bzw. werden vorgeschlagen:

1) „Große Teufelsbruchwiesen & Falkenseer Kuhlake“ im Norden/Nordosten Falkensees

Das Ruhige Gebiet „Große Teufelsbruchwiesen & Falkenseer Kuhlake“ wird begrenzt im Nordosten/Osten durch die Stadtgrenze zu Berlin-Spandau, im Süden durch die Grenze der Bebauung (entlang der Försterstraße, Pestalozzistraße, Telemannallee, Niederneuendorfer Weg), im Westen durch die Landesstraße L 20 und im Norden durch die Stadtgrenze zwischen Falkensee und Schönwalde-Siedlung. Es weist auf Falkenseer Stadtgebiet eine Größe von 4,75 km² (475 ha) auf. Die Karte zeigt dieses Gebiet:

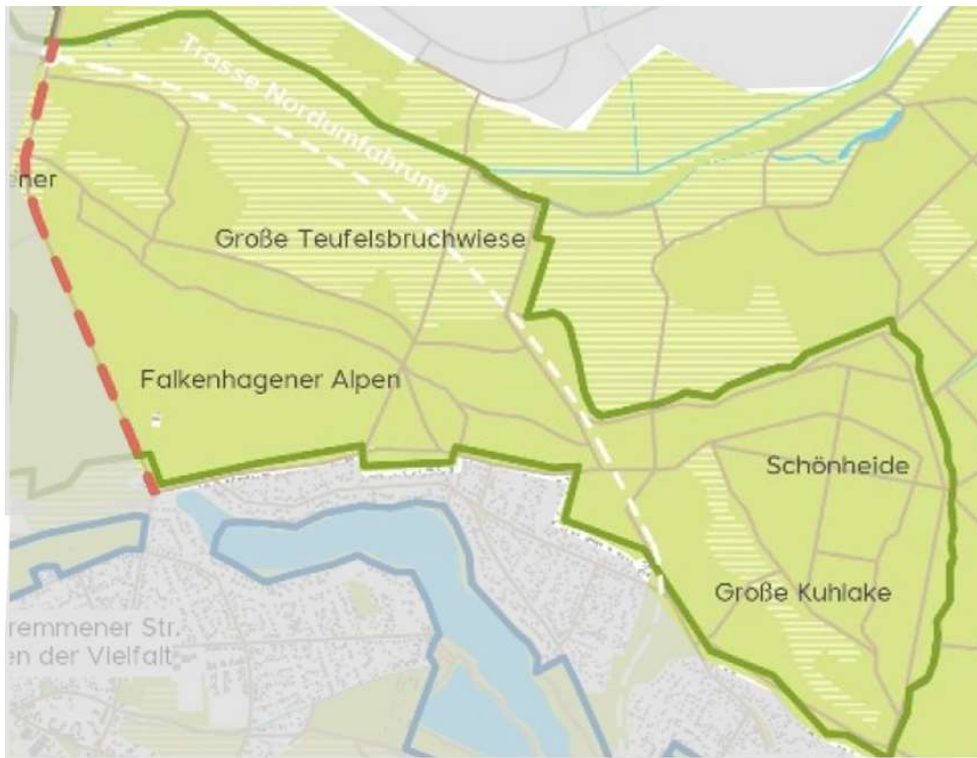


Unter Berücksichtigung von Ruhigen Gebieten in angrenzenden Kommunen fällt das dann zusammenhängende Gebiet noch wesentlich größer aus: Nimmt man das im Osten angrenzende, in Berlin bereits festgesetzte Ruhige Gebiet „Spandauer Forst und Eiskeller“ mit einer Größe von 12,5 km² hinzu (vgl. oben), so ergibt sich ein zusammenhängendes attraktives Ruhiges Gebiet von $12,5 + 4,75 = 17,25 \text{ km}^2$ (1.725 ha). Fügt man im Norden das potenziell Ruhige Gebiet jenseits der Stadtgrenze in Schönwalde-Siedlung hinzu, so wird das Gebiet noch größer. Diese Gebiete zeigt die folgende Karte:



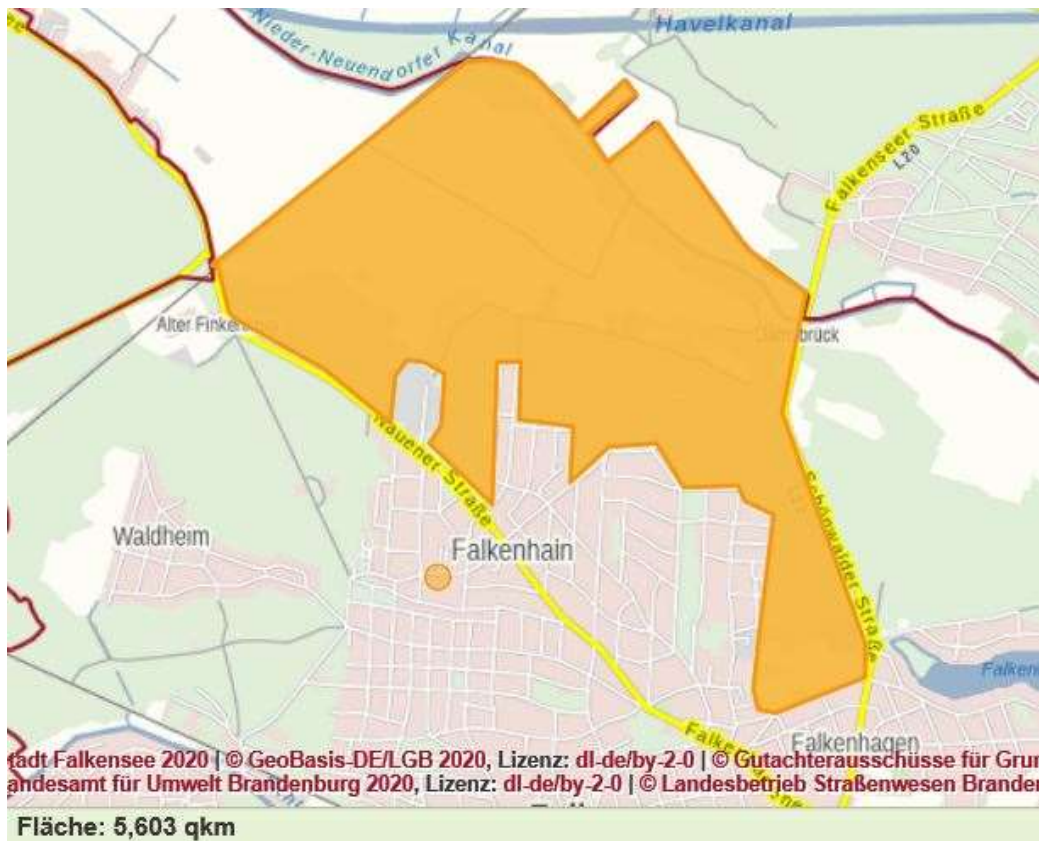
Große Teufelsbruchwiesen & Falkenseer Kuhlake mit angrenzenden Ruhigen Gebieten

Dieses Gebiet findet sich auch im Grün- und Freiraumkonzept der Stadt, hier grafisch abgetrennt mit grüner Linie (rote gestrichelte Linie = Lärmquelle Landesstraße L 20):

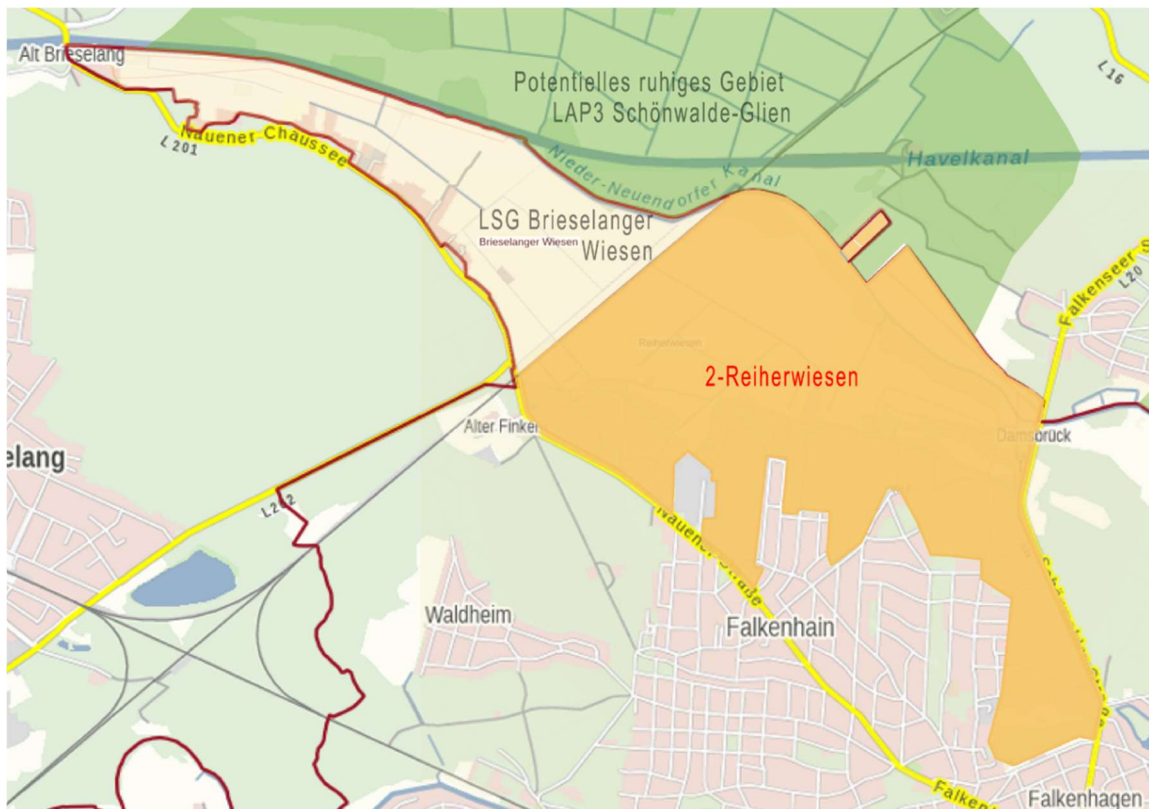


2) „Reiherwiesen“ im Nordwesten Falkensees

Das ruhige Gebiet „Reiherwiesen“ wird begrenzt im Norden durch die Stadtgrenze zu Schönwalde-Glien, im Osten durch die Landesstraße L 20, im Süden durch die Grenze der Bebauung (etwa entlang der Veltener Straße, Liebenwalder Straße, Templiner Straße, Kulmbacher Straße, Regensburger Straße, Havelländer Weg, Rottweiler Straße, Konstanzer Straße, Mannheimer Straße, Heidelberger Straße, Nauener Straße/Landesstraße L 201 (mit Ausnahme des Gewerbegebiets)), im Nordwesten durch die Bahnlinie. Es weist auf Falkenseer Stadtgebiet zunächst eine Größe von 5,6 km² (560 ha) auf. Die Karte zeigt dieses Gebiet:

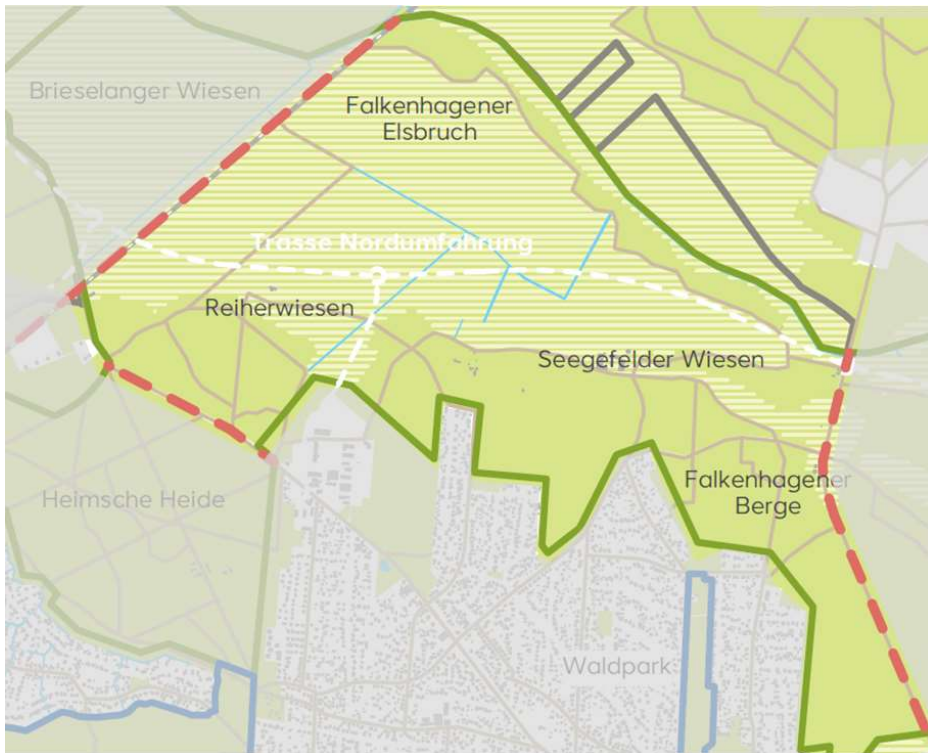


Unter Berücksichtigung von potenziellen Ruhigen Gebieten in angrenzenden Kommunen fällt das dann zusammenhängende Gebiet wesentlich größer aus: Nimmt man im Norden das potenziell ruhige Gebiet jenseits der Stadtgrenze in Schönwalde-Glien hinzu (Wansdorfer Rieselfelder), ergibt sich ein weit größeres Gebiet. Dieses größere Gebiet zeigt folgende Karte:



Reiherwiesen mit potentiell ruhigen Gebiet Richtung Havelkanal (Schönwalde-Glien)

Auch dieses Gebiet findet sich so ähnlich im Grün- und Freiraumkonzept der Stadt (oben bei uns etwas über die grüne Randlinie hinausgehend; Begrenzung u.a. durch rote gestrichelte Linien = Lärmquellen Bahnstrecke sowie Landesstraßen L 201 und L 20).

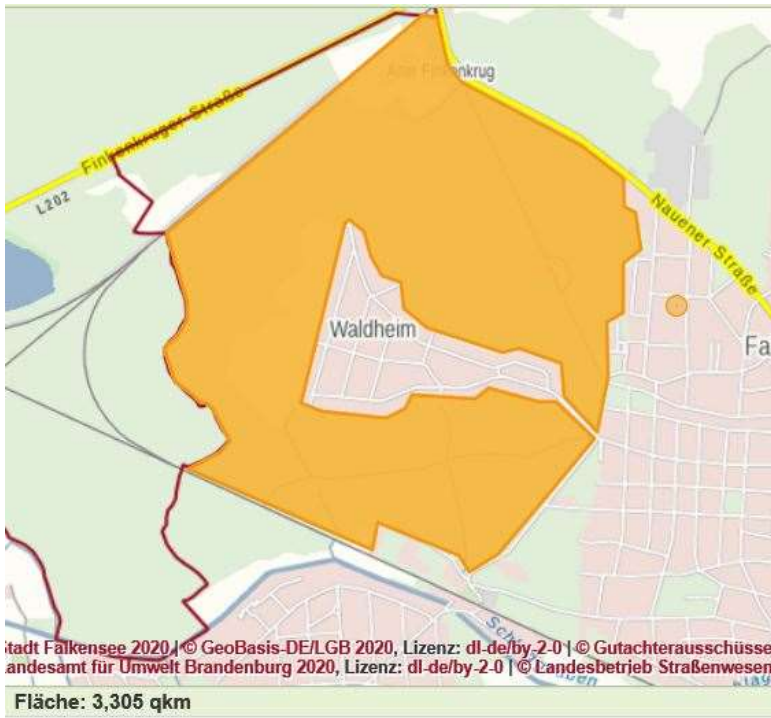


3) „Rund um Waldheim“ im Westen Falkensees

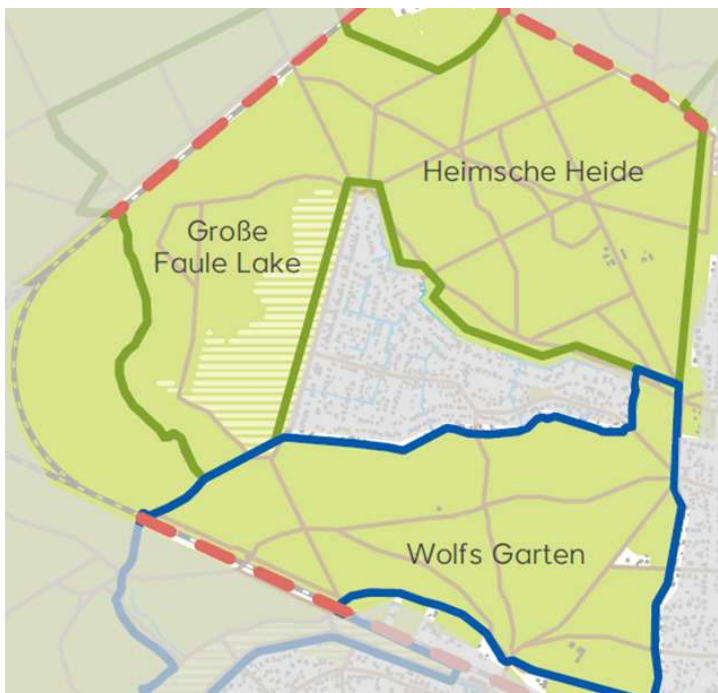
Hier präsentieren wir zwei Varianten, zunächst ein Ruhiges Gebiet „Rund um Waldheim“, inklusive der bebauten Flächen, die dort ruhig sind, bis hin zu den Bahnstrecken, zum Alten Finkenkrug, zur Nauener Straße und zur Karl-Marx-Straße. Ohne Einbezug von zusätzlichen Abstandsflächen liegt die Größe auf Falkenseer Gebiet bei 3,85 km² (385 ha). Nimmt man eine kleine Fläche des Naturschutzgebiet Bredower Forst im Südwesten auf Brieselanger Gebiet bis zum Falkenhagener Kreuz (Bahnstrecke) hinzu, käme man auf über 4 km².



Wenn das bebaute Gebiet von Waldheim in der Mitte herausgenommen wird, beträgt die Größe dieser Fläche ca. 3,3 km²:

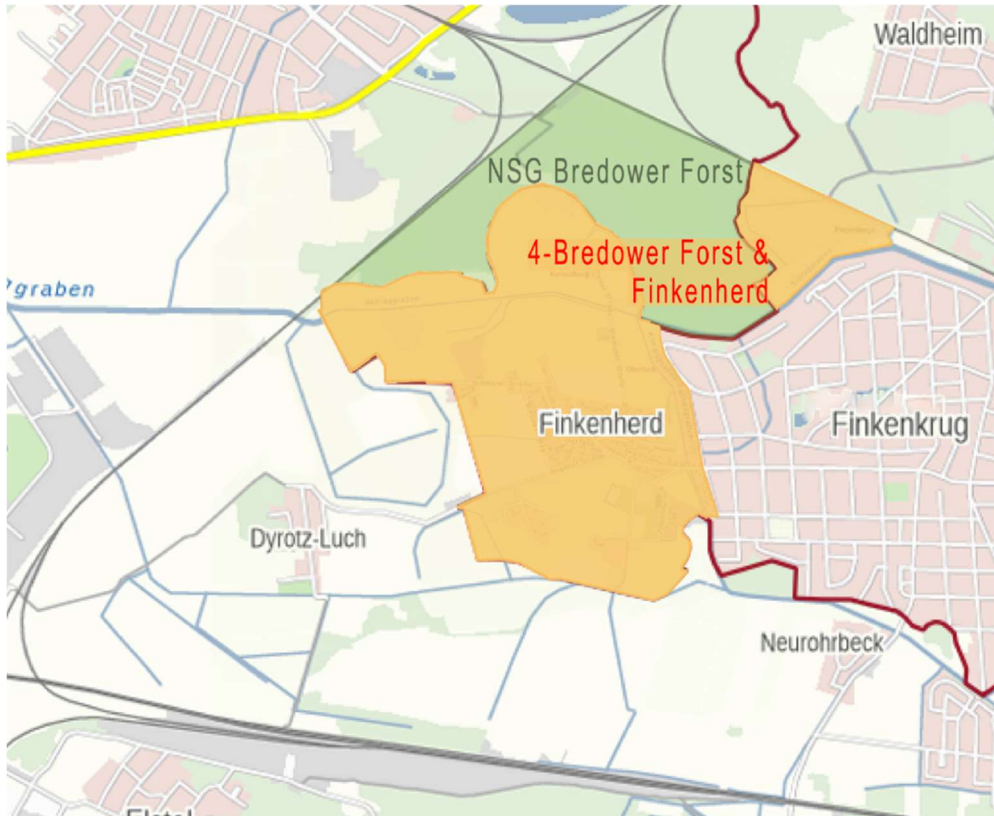


Dieses Gebiet setzt sich im Grün- und Freiraumkonzept der Stadt aus mehreren Teilstücken zusammen (grüne und blaue Umrandung, wir sehen es als ein Gebiet an (Begrenzung u.a. durch rote gestrichelte Linien = Lärmquellen: zwei Bahnstrecken und Landesstraße L 201):

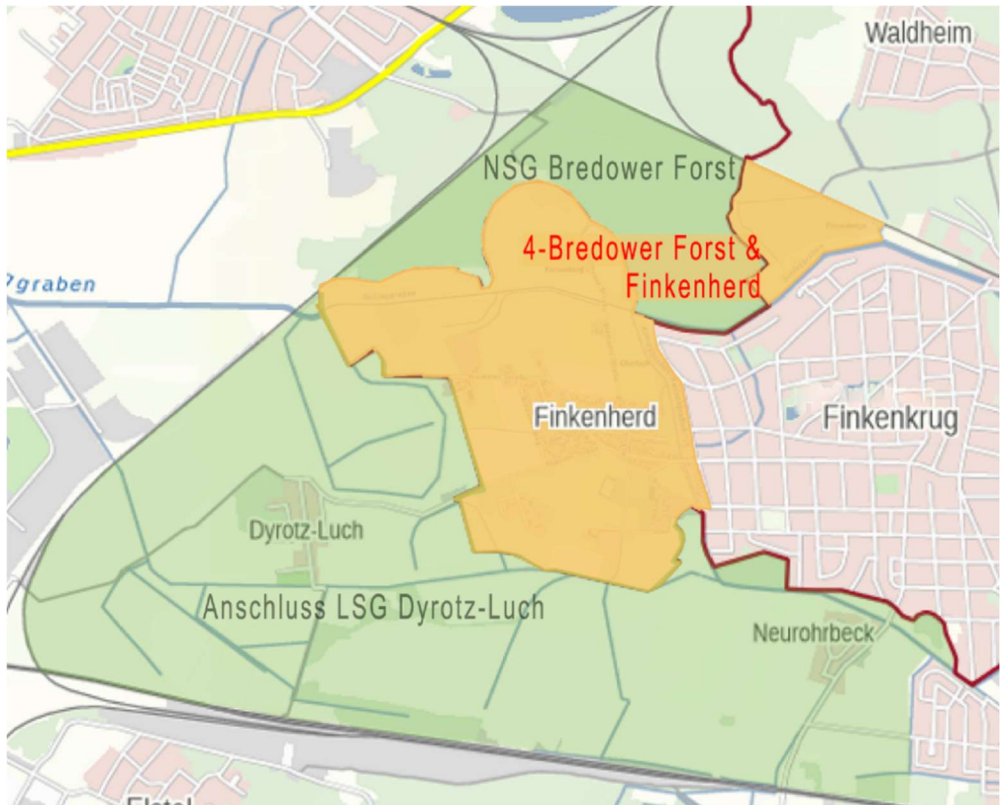


4) „Finkenherd und Bredower Forst“ im Südwesten Falkensees

Als weiteres Ruhiges Gebiet wird die direkt südlich der Gleise angrenzende Fläche „Finkenherd und Bredower Forst“ vorgeschlagen. Das Gebiet schließt die bebauten Flächen, die dort unseres Erachtens ruhig sind, sowie Flächen des Bredower Forstes, die zur Gemeinde Brieselang gehören als auch die Moosbruchheide, mit ein. Begrenzt wird das Gebiet grob von einem Teil des Schlaggrabens, vom Königsgraben, der südwestlichen Stadtgrenze und den Bahnstrecken im Norden. Es würde sich hier also um ein grenzüberschreitendes Ruhiges Gebiet handeln mit einer Größe von ca. 3,7 km² / 370 ha (davon ca. 2,45 km² in Falkensee).



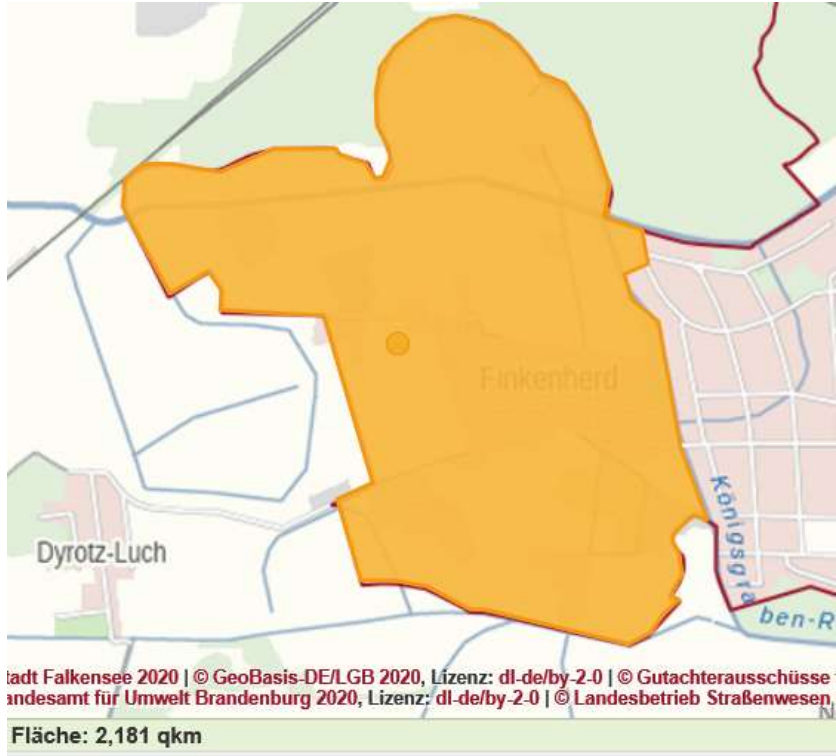
Das Gebiet setzt sich naturräumlich über die Stadtgrenze im Süden und Südwesten auf Teilflächen der Gemeinden Wustermark und Dallgow-Döberitz (hier bezeichnet LSG Dyrotz-Luch) fort und könnte mit diesen zusammengenommen knapp 10 km² (1.000 ha) erreichen:



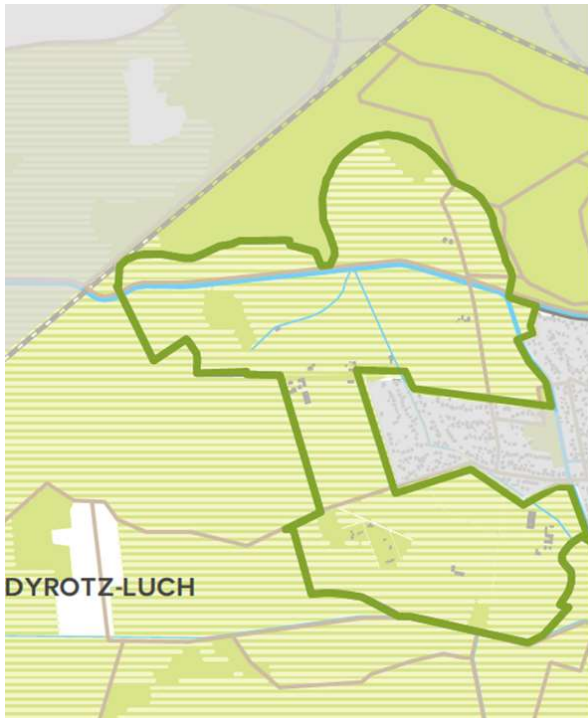
Gebiet „Finkenherd und Bredower Forst“ mit angrenzenden NSG- und LSG-Gebieten

Wir gehen davon aus, dass auch in den beiden zuletzt genannten Gebieten die Ruhe von der Bevölkerung gut erlebbar wäre, auch wenn bebaute Flächen einbezogen sind.

Das Gebiet zeichnet sich durch Frei- und Wiesenflächen bis hin zum Bredower Forst bei teilweise leichter Bebauung aus. Der Ruhe- und Erholungsraum rein auf Falkenseer Gemeindegebiet beläuft sich auf ca. 2,2 km² (220 ha).



Im Grün- und Freiraumkonzept der Stadt wird dieses Gebiet so ähnlich ohne die bebaute Teilfläche ausgewiesen, so dass eine Größe von ca. 2,0 km² erreicht werden dürfte:



5. Weitere Hinweise und Anmerkungen

a) In Abschnitt 5.5 "Langfristige Strategien" des LAP sind folgende Aussagen nicht zutreffend und zu streichen:

*„Die **Nordumfahrung Falkensee L 20/ L 201** ist in der Maßnahmenliste des brandenburgischen Landesstraßenbedarfsplan 2010-2024 als indisponibles Vorhaben aufgeführt.“*

Begründung: Mit dem "Gesetz zur Einführung eines Mobilitätsgesetzes des Landes Brandenburg sowie zur Änderung des ÖPNV-Gesetzes und zur Änderung des Brandenburgischen Straßengesetzes" vom 9. Februar 2024 (GVBl. Nr. 6 vom 09.02.2024) in Artikel 3 "Änderung des Brandenburgischen Straßengesetzes" wurde der § 43 "Neu- und Ausbauplanung der Landesstraßen" des Straßengesetzes aufgehoben und in Artikel 5 "Inkrafttreten, Außerkrafttreten" Folgendes festgelegt:

„Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landesstraßenbedarfsplangesetz vom 26. Oktober 1995 (GVBl. I S. 250), das zuletzt durch das Gesetz vom 7. Juli 2011 (GVBl. I Nr. 12) geändert worden ist, außer Kraft.“

Mit der Außerkraftsetzung des Brandenburgischen Landesstraßenbedarfsplans wurde auch die „Nordumfahrung Falkensee“ ad Acta gelegt. Ein Rücknahmeersuchen des Vorhabenträgers (Landesbetrieb Straßenwesen) mit Blick auf das Planfeststellungsverfahren liegt bereits vor. Damit wird eine Bezugnahme zu dieser Maßnahme im LAP obsolet.

Mit der Aufhebung des Planfeststellungsverfahrens zur Nordumfahrung ist auch die Veränderungssperre für betroffene und angrenzende Gebiete aufgehoben. Damit kann und sollte die Stadtverwaltung endlich aktiv den Schutz der betroffenen Landschafts- und Naturschutzgebiete betreiben.

b) Unter den Vorgaben des Lärmaktionsplans ist der geplante **Ausbau des Havelländer Wegs/Karl-Marx-Straße** mit Bau des großen Kreisverkehrs und Fällung einer halben Eichenallee direkt in dem im Konzept ausgewiesenen ruhigen Gebiet „Wolfs Garten“ zu hinterfragen und zu überprüfen. Es gab keine Diskussion oder Betrachtung der Auswirkungen des neuen Kreisverkehrs auf das ruhige Gebiet, obwohl die Erstellung des Konzepts und die Planung der Straße annähernd zeitgleich in der Stadtverordnetenversammlung behandelt wurden.

c) Die Stadt Falkensee plant mit im Haushalt 2025 eingestellten Mitteln den weiteren **Ausbau des Havelländer Wegs** durch den Wald bis zur L 20. Bei einem Ausbau berechneten Experten in einem Verkehrsmodell die Nutzung mit prognostizierten 8.000 Kfz pro Tag. Eine Lärmuntersuchung ist deshalb auch aus den Vorgaben des LAP abzuleiten und dort vorzunehmen.

Auch die Strecke des nördlichen Havelländer Wegs durch den Wald führt durch ein im Grün- und Freiraumkonzept identifiziertes ruhiges Gebiet.

Auf Seite 5 der „Strategie der Lärmaktionsplanung im Land Brandenburg“ (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg, 20.7.2022) findet sich unter Punkt 4.1.3 „Mindestanforderungen an Lärmaktionspläne“, dass Folgendes aufgenommen werden soll:

„Die bereits vorhandenen oder geplanten Maßnahmen zur Lärminderung - die für die nächsten fünf Jahre geplanten Maßnahmen, einschließlich der zum Schutz ruhiger Gebiete geplanten Maßnahmen.“

Die innerhalb der nächsten fünf Jahre geplante Baumaßnahme Havelländer Weg sollte demnach in den LAP Stufe 4 mit aufgenommen und untersucht werden, welche Auswirkungen sie auf das dortige ruhige Gebiet hat und welche gesundheitlichen Auswirkungen die prognostizierten 8.000 Kfz auf die Anwohner des Havelländer Wegs und der Umgebung haben würden – im Übrigen auch in der Fortführung des Straßenzuges Richtung Süden innerhalb des benannten Gebiets „Wolfs Garten“. In der vom Umweltbundesamt herausgegebenen Broschüre „Ruhige Gebiete“ (s. Download unter <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/ruhige-gebiete>) findet sich auf Seite 19 außerdem der Hinweis:

„Die Vernetzung der Lärmaktionsplanung mit der Bauleitplanung sowie etwaiger Verkehrswege- / Mobilitätsplanung und nicht zuletzt der Luftqualitätsplanung ist nicht nur sinnvoll, sondern zum Teil erforderlich.“

Demgemäß sagt auch Abschnitt 3.1 des hiesigen LAP-Entwurfs zutreffend:

„Viele lärmbedingte Konfliktfälle, die im Nachhinein hohe Kosten verursachen, können vorausschauend vermieden werden. Eine gesamtstädtische Betrachtung unter Verzahnung der Lärmaktionsplanung mit der Verkehrsentwicklungsplanung und der Bauleit- bzw. Stadtentwicklungsplanung sowie mit der Luftreinhalteplanung hat sich bewährt.“

→ **Wir fordern, die im Grün- und Freiraumkonzept identifizierten ruhigen Gebiete in den LAP Stufe 4 mit aufzunehmen und in den Abwägungen bei geplanten Bau-
maßnahmen zu berücksichtigen. Sollte eine Untersuchung des Havelländer Wegs
(und weiterer Straßenzüge) hinsichtlich der Lärmbelastung bei einem Ausbau
nicht mehr im Rahmen dieses Lärmaktionsplans passieren, sollte dies an separa-
ter Stelle rechtzeitig vorgenommen werden.**

d) Gemäß Abschnitt 3.4 des LAP-Entwurfs „ist die gesetzlich vorgeschriebene **Information und Beteiligung der Öffentlichkeit** bedeutsam“ und „der Öffentlichkeit ... zumindest ein Rederecht bei den Beratungen des Lärmaktionsplans in gemeindlichen Gremien einzuräumen, um den Anforderungen des § 47d, Absatz 3 BImSchG zu genügen.“ Eine Teilnahme an einer Einwohnerfragerunde im Vorfeld einer Beratung eines Ausschusses ist dafür nicht ausreichend.

→ **Wir beantragen für die BISF, rechtzeitig vor der Beratung über den LAP in einem Ausschuss informiert zu werden und ein Rederecht in diesem Ausschuss eingeräumt zu bekommen. Bitte senden Sie uns diese Informationen mit einem ausreichenden Vorlauf zumindest per Mail an info@bisf.de.**

Wir bitten darum, unsere Überlegungen und aufgeführten Vorschläge und Anregungen im LAP Stufe 4 zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Günter Chodzinski

gez. Marc-Oliver Wille